

PENSIONSKASSE FREELANCE
der Gewerkschaft syndicom

VORSORGEREGLEMENT 2018

Gültig ab 01.01.2018

ABKÜRZUNGEN

AHV

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984

FusG

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993

GAV

Bestehender oder letzter gültiger Gesamtarbeitsvertrag

IV

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959

MV

Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, vom 18. Juni 2004

OR

Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981

WEF

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1.1	Grundlage	1
Art. 1.2	Name und Sitz.....	1
Art. 1.3	Zweck.....	1
Art. 1.4	Verhältnis zum BVG und Aufsicht	1
Art. 1.5	Vorsorgereglement	1
Art. 1.6	Gliederung der Vorsorge.....	1
Art. 1.7	Kreis der versicherten Personen	2
Art. 1.7.1	Obligatorische Versicherung Art. 2 BVG	2
Art. 1.7.2	Freiwillige Versicherung Art. 44 und Art. 46 BVG	2
Art. 1.8	Eingetragene Partnerschaft	2
Art. 1.9	Auskunfts- und Meldepflicht.....	2
Art. 1.10	Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung	2
Art. 1.11	Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte.....	3
Art. 1.12	Versichertes Einkommen	3
Art. 1.12.1	Grundsatz.....	3
Art. 1.12.2	Risikoteil (Tod und Invalidität).....	4
Art. 1.12.3	Sparteil (Altersvorsorge)	4
Art. 1.13	Massgebendes Alter	4
Art. 1.14	Ordentliches Rücktrittsalter	4
Art. 1.15	Bezug der Altersleistungen	4
Art. 1.16	Information	4
TEIL 2	FINANZIERUNG	5
Art. 2.1	Grundsatz.....	5
Art. 2.2	Beitragspflicht.....	5
Art. 2.3	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	5
Art. 2.4	Höhe der Beiträge	5
Art. 2.5	Verwendung der Beiträge	6
Art. 2.6	Anpassung der Beiträge	6
Art. 2.7	Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen	6
Art. 2.8	Einkauf, Einkaufsbegrenzung	6
Art. 2.8.1	Ordentlicher Einkauf	6
Art. 2.8.2	Zusätzlicher Einkauf bei vorzeitigem Altersrücktritt.....	7
Art. 2.8.3	Einschränkungen bei Einkäufen.....	7
Art. 2.8.4	Einkauf nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	7
Art. 2.9	Finanzielles Gleichgewicht.....	7
Art. 2.10	Versicherungstechnische Rückstellungen	7
Art. 2.11	Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen	7
TEIL 3	UNTERDECKUNG.....	7
Art. 3.1	Unterdeckung	7
Art. 3.2	Voraussetzungen.....	8
Art. 3.3	Melde- und Informationspflichten	8
Art. 3.4	Behebung der Unterdeckung, Massnahmen	8
TEIL 4	ALTERSVORSORGE	9
Art. 4.1	Altersrente.....	9
Art. 4.2	Kapitalabfindung.....	9

Art. 4.3	Alterskapital, Verzinsung	9
Art. 4.4	Umwandlungssatz	10
Art. 4.5	Alters-Kinderrente.....	10
TEIL 5	RISIKOVORSORGE.....	10
Art. 5.1	Invalidenleistungen	10
Art. 5.1.1	Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.....	10
Art. 5.1.2	Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	11
Art. 5.1.3	Teilinvalidität.....	11
Art. 5.1.4	Invaliden-Kinderrente.....	12
Art. 5.2	Hinterlassenenleistungen.....	12
Art. 5.2.1	Voraussetzungen.....	12
Art. 5.2.2	Beginn der Hinterlassenenleistungen	12
Art. 5.2.3	Ehegatten und eingetragene Partner/Partnerinnen.....	12
Art. 5.2.4	Nicht verheiratete Lebenspartner/Lebenspartnerinnen (Konkubinats).....	13
Art. 5.2.5	Leistungen an Geschiedene bzw. bei aufgelöster Partnerschaft.....	13
Art. 5.2.6	Waisenrenten	14
Art. 5.2.7	Höhe der Lebenspartnerrente	14
Art. 5.2.8	Beendigung der Lebenspartnerrente.....	14
Art. 5.2.9	Todesfallkapital bei Tod vor dem Altersrücktritt	15
TEIL 6	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN	16
Art. 6.1	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort	16
Art. 6.2	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.....	16
Art. 6.3	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	16
Art. 6.4	Anspruchsbegründung.....	16
Art. 6.5	Abtretung und Verpfändung.....	16
Art. 6.6	Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen	16
Art. 6.7	Vorleistungspflicht	16
Art. 6.8	Subrogation.....	17
Art. 6.9	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen.....	17
Art. 6.10	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	18
Art. 6.11	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	18
Art. 6.12	Teil- oder Gesamtliquidation	18
Art. 6.13	Wohneigentumsfinanzierung mit Mitteln der Pensionskasse Freelance	18
TEIL 7	FREIZÜGIGKEITSFALL	18
Art. 7.1	Austrittsleistung	18
Art. 7.2	Berechnung der Austrittsleistung	18
Art. 7.3	Abrechnung und Information.....	19
Art. 7.4	Fälligkeit der Austrittsleistung	19
Art. 7.5	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	19
Art. 7.6	Barauszahlung	19
Art. 7.7	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form.....	20
Art. 7.8	Weiterführung der Risikoleistungen.....	20
Art. 7.9	Ehescheidung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.....	20
TEIL 8	STIFTUNGSRAT	22
Art. 8.1	Aufgaben.....	22
Art. 8.2	Zusammensetzung	22

TEIL 9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
Art. 9.1	Bearbeiten von Personendaten	22
Art. 9.2	Verjährung von Ansprüchen.....	22
Art. 9.3	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	23
Art. 9.4	Schweigepflicht.....	23
Art. 9.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	23
Art. 9.6	Reglementsänderungen.....	23
Art. 9.7	Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen	24
TEIL 10	ANHANG ZUM VORSORGEREGLEMENT 2018	25

Teil 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 2 der Stiftungsstatuten das Vorsorgereglement.

Art. 1.2 Name und Sitz

Die „Pensionskasse Freelance der Gewerkschaft syndicom“ (nachstehend „Pensionskasse Freelance“ genannt) hat ihren Sitz in Bern.

Art. 1.3 Zweck

Die Pensionskasse Freelance bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder der Gewerkschaft syndicom sowie für weitere frei für Medien und in der Kommunikation tätige Personen, als Selbständig-erwerbende oder als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Dienste mehrerer Arbeitgeber. Sie versichert die angeschlossenen Personen sowie deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Pensionskasse Freelance kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Art. 1.4 Verhältnis zum BVG und Aufsicht

Die Pensionskasse Freelance ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA.

Die Pensionskasse Freelance ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse Freelance führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich.

Art. 1.5 Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Vorsorgereglement regelt die Finanzierung, die Leistungen, die Verwaltung und die Kontrolle der Pensionskasse Freelance.

Der Stiftungsrat kann ergänzende Reglemente bzw. Richtlinien oder Weisungen erlassen.

In Fällen, in denen das Vorsorgereglement keine oder ungenaue Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Vorsorgezweck und den Bestimmungen des Vorsorgereglements möglichst angepasste Regelung.

Art. 1.6 Gliederung der Vorsorge

Die Vorsorge gliedert sich in eine Altersvorsorge im Sinne einer Spareinrichtung für die Sicherstellung der Altersleistungen und in eine Risikovorsorge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vor dem Rücktrittsalter.

Art. 1.7 Kreis der versicherten Personen**Art. 1.7.1 Obligatorische Versicherung Art. 2 BVG**

Die Pensionskasse Freelance versichert Mitglieder der Gewerkschaft syndicom und weitere für Medien und in der Kommunikation tätige Personen, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'150 Franken beziehen (Stand bei Erlass dieses Reglements).

Art. 1.7.2 Freiwillige Versicherung Art. 44 und Art. 46 BVG

Die Pensionskasse Freelance kann Mitglieder der Gewerkschaft syndicom und weitere frei für Medien und in der Kommunikation tätige Personen versichern, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber ausüben.

Personen, die beim Eintritt in die Pensionskasse Freelance im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden höchstens für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der frühestmögliche Zeitpunkt der Aufnahme ist der 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Art. 1.8 Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ sind im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen Ehepaaren gleichgestellt.

Art. 1.9 Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherte Person sowie die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse Freelance wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Ansprüche aus nicht-eingetragenen Partnerschaften (Konkubinat) entstehen nur dann, wenn das Formular „Unterstützungsvertrag“ der Pensionskasse Freelance vor Eintritt des versicherten Ereignisses und vor dem Altersrücktritt eingereicht wurde. Die Pensionskasse Freelance macht die versicherte Person in geeigneter Form auf diese Notwendigkeit aufmerksam.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind ohne Verzug durch die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten zu melden.

Die Pensionskasse Freelance lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Art. 1.10 Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung

Die Risikovorsorge gemäss diesem Reglement beginnt mit dem Eingang des Anmeldeformulars bei der Pensionskasse Freelance, frühestens aber an dem im Anmeldeformular als Beginn der Vorsorge genannten Zeitpunkt.

Die Risikovorsorge endet, wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht oder das Versicherungsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird.

Art. 1.11 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Deren Kosten gehen zulasten der Pensionskasse Freelance. Falls zum Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge der Pensionskasse Freelance kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, können Vorbehalte angebracht und/oder die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, werden diese Einschränkungen aufgehoben. Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit einer eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt nicht geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

Tritt ein vorbehaltenes Risiko während der Vorbehaltsdauer ein, so sind die daraus entstehenden Leistungen der Pensionskasse Freelance auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt. Diese Leistungsbeschränkung bleibt auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer weiterbestehen.

Art. 1.12 Versichertes Einkommen**Art. 1.12.1 Grundsatz**

Im ersten Vorsorgejahr entspricht das versicherte Einkommen dem von der versicherten Person mittels Selbsttaxation gemeldeten Einkommen. Dieses beruht auf den geschätzten Honoraren bzw. dem geschätzten massgebenden beitragspflichtigen AHV-Lohn; tritt das Mitglied nach dem 1. Januar in die Pensionskasse Freelance ein, gilt als versichertes Einkommen dasjenige, welches das Mitglied bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. Für die folgenden Vorsorgejahre entspricht das versicherte Einkommen in der Regel dem im Vorjahr für die Risikovorsorge relevanten Einkommen bzw. dem im Vorjahr erzielten und mit der Pensionskasse Freelance abgerechneten beitragspflichtigen AHV-Einkommen.

Bei wesentlichen Änderungen des massgebenden Einkommens können Anpassungen schriftlich verlangt werden. Eine solche Änderung tritt auf den 1. des auf die Meldung folgenden Monats in Kraft.

Das gemeldete versicherte Einkommen für die Risiken Tod und Invalidität darf nicht höher sein als das konkret erzielte (effektive) Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit.

Versicherte, die ihr Arbeitseinkommen nach dem 58. Altersjahr reduzieren (Lohnkürzung um höchstens die Hälfte), können ihren bisher versicherten Verdienst bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiterführen. Die Differenz der Beiträge geht zulasten der versicherten Person.

Die Altersvorsorge beruht auf einem individuell angesparten Alterskapital.

Art. 1.12.2 Risikoteil (Tod und Invalidität)

Das Mindesteinkommen für den Eintritt in die Risikovorsorge beträgt 5'000 Franken pro Jahr. Unterhalb dieses Mindesteinkommens besteht keine Risikoversicherung. In diesem Falle werden die gemäss Artikel 2.4 des Reglements geleisteten Beiträge von 2.5 % des versicherten Einkommens für die Finanzierung des Risikoteils, der Verwaltungskosten und der Beiträge an den Sicherheitsfonds vollumfänglich den Verwaltungskosten zugerechnet.

Das im Rahmen der Risikovorsorge maximal versicherte Jahreseinkommen ist auf 200'000 Franken beschränkt.

Art. 1.12.3 Sparteil (Altersvorsorge)

Das versicherte Einkommen entspricht generell der Summe der den eingegangenen Beiträgen zugrundeliegenden Honorare bzw. dem effektiven massgebenden beitragspflichtigen AHV-Einkommen.

Art. 1.13 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ein nächsthöheres Alter zur Bestimmung der Altersgutschriften wird jeweils am 1. Januar erreicht.

Art. 1.14 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

Art. 1.15 Bezug der Altersleistungen

Die versicherte Person kann frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres die Altersleistungen beziehen.

Die versicherte Person kann die Versicherung längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen.

Art. 1.16 Information

Die Pensionskasse Freelance informiert die versicherten Personen jährlich über

- die Leistungsansprüche, die massgebenden versicherten Einkommen in der Alters- bzw. Risikovorsorge, den Beitragssatz und das Alterskapital;
- die reglementarische Austrittsleistung;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates.

Auf Anfrage wird den versicherten Personen die Jahresrechnung ausgehändigt. Die Jahresrechnung beinhaltet Informationen über den Kapitalertrag, die versicherungstechnischen Risiken, die Verwaltungskosten, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

Teil 2 FINANZIERUNG

Art. 2.1 Grundsatz

Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, der versicherten Personen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens finanziert.

Art. 2.2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt an dem Tag, an dem die Versicherung zu laufen beginnt (Art. 1.10 dieses Reglements).

Die Beitragspflicht endet an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der Pensionskasse Freelance austritt, mit dem Tod der versicherten Person oder wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht.

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Aufgabe einer versicherten Tätigkeit der Pensionskasse Freelance schriftlich zu melden. Unterbleibt dies, endet die Beitragspflicht mit dem Tag der Abmeldung.

Bei einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgestellten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall besteht nach einer Wartefrist von 12 Monaten ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht.

Hat die Pensionskasse Freelance nachträglich eine Invalidenrente an eine bereits ausgetretene Person auszurichten, sind die Beiträge für die Zeit vom Austritt bis zum Anspruch auf die Invalidenrente durch die versicherte Person geschuldet. Kommt die Person der Beitragspflicht nicht nach, kürzt die Pensionskasse Freelance die Leistungen.

Art. 2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Arbeitgeber und Selbständigerwerbende schulden der Pensionskasse Freelance die gesamten Beiträge. Diese sind vierteljährlich jeweils bis 30 Tage nach Fälligkeit zu überweisen. Der Arbeitnehmeranteil wird vom Arbeitgeber der Honorarzahlung abgezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Pensionskasse Freelance überwiesen.

Sofern nicht die gesamten Risikoprämien aus den von den Arbeitgebern eingehenden Beiträgen gedeckt werden können, schuldet die versicherte Person der Pensionskasse Freelance die fehlenden Prämienanteile.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Pensionskasse Freelance Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses beträgt 5 %.

Art. 2.4 Höhe der Beiträge

Für versicherte Personen, welche nur für die Risiken Tod und Invalidität der Vorsorge unterstellt sind (bis zum 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres), betragen die Beiträge 2,25 % des versicherten Einkommens für die Finanzierung des Risikoteils und der Verwaltungskosten. Für versicherte Personen, welche zur Altersvorsorge sowie für die Risiken Tod und Invalidität der Vorsorge unterstellt sind, betragen die Beiträge 12,5 % des versicherten Einkommens:

- 2,5 % des versicherten Einkommens für die Finanzierung des Risikoteils, der Verwaltungskosten und der Beiträge an den Sicherheitsfonds (Risikobeitrag);

- 10 % des versicherten Einkommens für die Äufnung des individuellen Sparkapitals (Altersvorsorge).

Die Finanzierung erfolgt paritätisch, d.h. je zur Hälfte durch die versicherte Person und den Arbeitgeber.

Zeigt sich im Einzelfall, dass die Höhe der reglementarischen Beiträge nicht genügt, um die BVG-Mindestleistungen sicherzustellen, übernimmt die Pensionskasse Freelance die Finanzierung der entsprechenden Zusatzbeiträge aus ihren freien Mitteln.

Art. 2.5 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- zur Finanzierung der Altersvorsorge;
- zur Finanzierung der Leistungen bei Tod und Invalidität vor dem Bezug der Altersleistungen, eingeschlossen die Finanzierung der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG;
- zur Finanzierung der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
- zur Finanzierung der Verwaltungskosten;
- falls notwendig zur Behebung einer Unterdeckung.

Art. 2.6 Anpassung der Beiträge

Der Stiftungsrat kann die Beitragssätze anpassen.

Art. 2.7 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Pensionskasse Freelance einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital der versicherten Person gutgeschrieben. Die versicherte Person hat der Pensionskasse Freelance Einsicht in die Abrechnungen über Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

Art. 2.8 Einkauf, Einkaufsbegrenzung

Art. 2.8.1 Ordentlicher Einkauf

Die versicherte Person kann jederzeit vor Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens ein Jahr vor dem Bezug der Altersleistungen, auf eigene Kosten Altersleistungen einkaufen.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Alterskapital und dem Kapital, das sich aufgrund der Einkaufsskala im Anhang ergibt. Der so ermittelte maximale Einkaufsbetrag reduziert sich um Guthaben in der Säule 3a, soweit sie die aufgezinste Summe der jährlich steuerlich abzugsberechtigten Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr übersteigen, sowie um Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse Freelance übertragen werden mussten. Die versicherte Person hat die von der Pensionskasse Freelance verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf vorzulegen.

Art. 2.8.2 Zusätzlicher Einkauf bei vorzeitigem Altersrücktritt

Plant eine versicherte Person, die Altersleistungen vorzeitig zu beziehen, kann sie sich darüber hinaus einkaufen, um bereits zum Zeitpunkt der vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit die maximalen reglementarischen Altersleistungen zu erreichen, wie sie im ordentlichen Rücktrittsalter ausgerichtet würden. Falls die versicherte Person entgegen der Planung über den vorgesehenen Rücktrittszeitpunkt hinaus weiterarbeiten sollte, dürfen die maximalen reglementarischen Altersleistungen um höchstens fünf Prozent überschritten werden. Ein infolge dieser Beschränkung für die Altersleistungen nicht benötigtes Kapital fällt der Pensionskasse zu.

Art. 2.8.3 Einschränkungen bei Einkäufen

Einkäufe sind grundsätzlich nur möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vorher zurückbezahlt wurden. Ist eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig, sind Einkäufe erlaubt, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug die maximale Einkaufssumme nicht übersteigen.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der Pensionskasse Freelance nicht garantiert.

Bei beabsichtigtem Kapitalbezug darf sich die versicherte Person nur bis drei Jahre vor dem Altersrücktritt einkaufen. Das Vorgehen bei Kapitalbezug ist in Art. 4.2 dieses Reglements geregelt.

Art. 2.8.4 Einkauf nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Bei unveränderter Weiterarbeit und Weiterversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus sind Einkäufe weiterhin bis zum maximal vorgesehenen Guthaben wie bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglich.

Art. 2.9 Finanzielles Gleichgewicht

Ergibt die periodische Überprüfung des anerkannten Experten/der anerkannten Expertin für berufliche Vorsorge, dass die Pensionskasse Freelance ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können die laufende Finanzierung oder die Leistungen angepasst werden.

Art. 2.10 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anlage- und Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 2.11 Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen

Die Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen sind im Anlage- und Rückstellungsreglement geregelt.

Teil 3 UNTERDECKUNG**Art. 3.1 Unterdeckung**

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten/die Expertin für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstech-

nisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Die Ermittlung der Unterdeckung erfolgt nach Art. 44 Abs. 1 BVV2.

Art. 3.2 Voraussetzungen

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist zulässig, wenn

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
- die Pensionskasse Freelance Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Als angemessene Frist gilt eine Dauer von fünf bis sieben Jahren. Eine längere Frist kann in begründeten Ausnahmefällen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Art. 3.3 Melde- und Informationspflichten

Bei Unterdeckung muss die Pensionskasse Freelance die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger/innen informieren über

- das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung;
- die ergriffenen Massnahmen und den Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann.

Sie hat anschliessend periodisch über die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen zu informieren.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Art. 3.4 Behebung der Unterdeckung, Massnahmen

Die Pensionskasse Freelance muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Pensionskasse Freelance zahlungsunfähig ist.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse Freelance bei Bedarf während der Dauer der Unterdeckung

- von den Medienunternehmen und den versicherten Personen Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Medienunternehmens muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner bei der Pensionskasse Freelance versicherten Personen;
- von Rentenbezügern/Rentenbezügerinnen einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet, wie auch die Vorsorgeleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse Freelance den Mindestzinssatz nach BVG zur Verzinsung des BVG-Altersgut-

habens während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.

Teil 4 ALTERSVORSORGE

Art. 4.1 Altersrente

Beim Altersrücktritt hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person vorhandenen Alterskapital und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz.

Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung erfolgt nur dann, wenn die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Hat jedoch die versicherte Person das vorzeitige Rücktrittsalter im Moment ihres Austritts aus der Pensionskasse Freelance erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistung möglich.

Wer beim Eintritt in die Pensionskasse über 55 Jahre alt ist, hat beim Altersrücktritt Anspruch auf eine Rente, die einem Alterskapital von maximal 500'000 Franken entspricht. Ist das individuelle Alterskapital höher, wird die überschüssende Summe als Kapitalabfindung ausbezahlt.

Art. 4.2 Kapitalabfindung

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente oder eines Teils davon eine Kapitalabfindung verlangen. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers/der Rentenbezügerin entfällt im Ausmass des Kapitalbezugs.

Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung vor dem Altersrücktritt der Pensionskasse Freelance schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss vom Ehegatten/von der Ehegattin bzw. vom eingetragenen Partner/von der eingetragenen Partnerin mitunterzeichnet sein.

Art. 4.3 Alterskapital, Verzinsung

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Alterskapital ersichtlich ist. Das Alterskapital setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
- den zusätzlichen Einkäufen;
- den Altersbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

Die ordentliche Verzinsung – zu dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz – erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Alterskapitals am Anfang des Jahres. Bei Einkäufen und Freizügigkeitseinlagen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata

temporis berücksichtigt. Der BVG-Mindestzinssatz darf nur im Falle einer Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV2 unterschritten werden.

Der definitive Zinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals wird nachträglich – nachdem das Ergebnis der Vermögensanlage des betreffenden Jahres bekannt ist – durch den Stiftungsrat festgelegt.

Der Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals beim Altersrücktritt hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen.

Art. 4.4 Umwandlungssatz

Die für die verschiedenen Rücktrittsalter aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten.

Art. 4.5 Alters-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe des BVG-Minimums. Im Falle des Todes der versicherten Person werden die Alters-Kinderrenten durch Alters-Waisenrenten in der gleichen Höhe abgelöst.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

Teil 5 RISIKOVORSORGE

Art. 5.1 Invalidenleistungen

Art. 5.1.1 Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Anspruch auf ein Invalidenleistungen hat eine versicherte Person, die

- im Sinne der IV mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war;
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse Freelance beginnt, wenn die versicherte Person länger als die Wartefrist von 12 Monaten ununterbrochen erwerbsunfähig war, in jedem Fall nicht früher als diejenige der IV. Liegt nicht ununterbrochene Erwerbsunfähigkeit vor, werden die Perioden der Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt, sofern die Unterbrüche gesamthaft ein Drittel der Wartefrist nicht übersteigen. Die Leis-

tungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Erreichen des Rücktrittsalters erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Alterskapitals.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- IV-Grad weniger als 40 %: Kein Anspruch
- IV-Grad mindestens 40 %: Anspruch auf Viertelsrente
- IV-Grad mindestens 50 %: Anspruch auf halbe Rente
- IV-Grad mindestens 60 %: Anspruch auf Dreiviertelsrente
- IV-Grad mindestens 70 %: Anspruch auf volle Rente

Die volle Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entspricht 40 % des versicherten Einkommens. Das versicherte Einkommen wird aufgrund des versicherten Durchschnittseinkommens in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Art. 5.1.2 Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Das Alterskapital einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse Freelance hat, wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt und verzinst. Die anteiligen Altersbeiträge werden bei einer Invalidität der versicherten Person von mindestens 40 % mit Eintritt des Invaliditätsfalls durch die Pensionskasse Freelance übernommen. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Pensionskasse Freelance bezieht oder beziehen würde, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und sie gleichzeitig mindestens 40 % invalid ist. Das versicherte Einkommen gemäss Art. 5.1.1 dient als Berechnungsgrundlage für die Altersbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Alterskapital in eine Altersrente umgewandelt bzw., falls rechtzeitig angemeldet, als Alterskapital ausbezahlt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG bzw. das vorhandene BVG Altersguthaben.

Art. 5.1.3 Teilinvalidität

Wird der versicherten Person eine Teil-Invalidenrente zugesprochen, so teilt die Pensionskasse Freelance deren Alterskapital entsprechend dem Rentenanspruch in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf.

Das auf die Teilinvalidität entfallende Alterskapital wird analog vorstehendem Artikel behandelt.

Das auf die weitergeführte Erwerbstätigkeit entfallende Alterskapital ist dem Alterskapital einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt und wird bei Beendigung der Mitgliedschaft als Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Pensionskasse Freelance leistungspflichtig ist, hat die ver-

sicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Art. 5.1.4 Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente der Pensionskasse Freelance zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 5 % des versicherten Einkommens, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.

Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Erreicht die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter, wird die Invaliden-Kinderrente durch eine Alterskinderrente abgelöst.

Beim Tod der versicherten Person wird die Invaliden-Kinderrente durch eine Waisenrente abgelöst.

Art. 5.2 Hinterlassenenleistungen

Art. 5.2.1 Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene versicherte Person:

- zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war; oder
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war;
- von der Pensionskasse Freelance zum Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 5.2.2 Beginn der Hinterlassenenleistungen

Der Anspruch auf Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

Sofern die verstorbene Person bereits eine reglementarische Rente bezog, beginnt die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person zu laufen.

Art. 5.2.3 Ehegatten und eingetragene Partner/Partnerinnen

Stirbt eine versicherte Person, die verheiratet war bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebte, so hat der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die

überlebende Partner/in Anspruch auf eine Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente, wenn er/sie

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Falls keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Art. 5.2.4 Nicht verheiratete Lebenspartner/Lebenspartnerinnen (Konkubinats)

Nicht verheiratete, überlebende Lebenspartner/innen, auch Personen gleichen Geschlechts, sind bezüglich Rentenanspruch verheirateten Paaren gleichgestellt, falls alle vier folgenden Punkte erfüllt sind:

- beide Partner/innen unverheiratet sind/nicht in eingetragener Partnerschaft leben und zwischen ihnen keine Verwandtschaft ersten, zweiten oder dritten Grades besteht; und
- der/die überlebende Partner/in keine Witwen-/Witwerrente bzw. Partner-/innenrente aus vorbestandener Ehe bzw. aus vorbestandener eingetragener Partnerschaft bezieht; und
- das Formular „Unterstützungsvertrag“ der Pensionskasse Freelance vor Eintritt des versicherten Ereignisses und vor dem Altersrücktritt eingereicht wurde; und
- die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) zwischen den beiden Partnern/Partnerinnen ununterbrochen bis zum Tod der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert hat und der/die überlebende Partner/in älter als 45 Jahre ist oder der/die überlebende Partner/in für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Wer nur die ersten drei Punkte erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Art. 5.2.5 Leistungen an Geschiedene bzw. bei aufgelöster Partnerschaft

Geschiedene Ehegatten bzw. Personen mit dem Status aufgelöster Partnerschaft sind nach dem Tod der versicherten Person der Witwe/dem Witwer bzw. dem/der überlebenden Partner/in im Rahmen der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin bzw. dem/der Partner/in aus aufgelöster Partnerschaft im Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil eine Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse Freelance können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen-/Witwerrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente gemäss BVG (gesetzliche Minimalleistung).

Art. 5.2.6 Waisenrenten

Stirbt eine versicherte Person vor dem Altersrücktritt, so haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder – letztere nur wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte – Anspruch auf Waisenrenten.

Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht mit dem Tod der versicherten Person oder bei Erlöschen der vollen Lohnfortzahlung. Die Waisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 % invalid ist;
- längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 5 % des versicherten Einkommens.

Art. 5.2.7 Höhe der Lebenspartnerrente

Die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente beträgt 25 % des versicherten Einkommens.

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum gemacht, wird die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente um 5 % des Vorbezugs gekürzt.

War die versicherte Person Bezüger/Bezügerin einer Invalidenrente, beträgt die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente 60 % der voraussichtlichen Altersrente.

Nach dem Altersrücktritt der versicherten Person beträgt die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente 60 % der Altersrente.

Erfolgte die Heirat bzw. das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Altersrücktritt, so ist die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente auf das BVG-Minimum beschränkt.

Ist der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von zehn Jahren hinaus um 2 % gekürzt.

Art. 5.2.8 Beendigung der Lebenspartnerrente

Die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente wird bis zur Wiederverheiratung bzw. Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft oder bis zum Tod der bezugsberechtigten Person ausbezahlt.

Bei Eingehen einer Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Wohnsitz wird die Ehegatten-/Ehegattinnenrente auf das BVG-Minimum gekürzt.

Art. 5.2.9 Todesfallkapital bei Tod vor dem Altersrücktritt

Wird nach dem Tod einer versicherten Person, die noch keine Altersrente bezieht, keine Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. keine Partner-/Partnerinnenrente fällig, so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Das Todesfallkapital entspricht dem Alterskapital am Ende des Sterbemonats, abzüglich der Kapitalabfindung an den Ehegatten/die Ehegattin bzw. den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin bzw. den nicht eingetragenen Partner/die nicht eingetragene Partnerin, abzüglich der notwendigen Kosten für die Finanzierung von Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten/eine geschiedene Ehegattin, einen Partner/eine Partnerin aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft, Kinder oder unterstützte Personen.

Anspruchsberechtigt sind:

- a) der hinterbliebene Ehegatte/die hinterbliebene Ehegattin, der/die hinterbliebene eingetragene Partner/in. Bei dessen/deren Fehlen
- b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben. Bei deren Fehlen
- c) die natürliche Person, die
 - von der versicherten Person nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt und der Pensionskasse Freelance vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich gemeldet wurden; oder
 - die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Witwen-/Witwerrente bzw. keine Partner-/Partnerinnenrente bezieht, mit der versicherten Person nicht verwandt ist und der Pensionskasse Freelance schriftlich mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ gemeldet wurde; oder
 - die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Witwen-/Witwerrente bzw. keine Partner-/Partnerinnenrente bezieht, mit der versicherten Person nicht verwandt ist und der Pensionskasse Freelance schriftlich mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ gemeldet wurde.

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsrat, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) bzw. lit. c) abändern. Sie kann Anspruchsberechtigte gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen, sofern die anspruchsberechtigte Person gemäss lit. c) für den Unterhalt der Kinder gemäss lit. b) aufkommen muss. Im Übrigen kann die Rangordnung nicht abgeändert werden. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Teil 6 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Art. 6.1 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

Die Renten werden durch die Pensionskasse Freelance in monatlichen Raten im Voraus ausbezahlt. Bei Renten- und Kapitalzahlungen ins Ausland werden die effektiven Bankspesen von der Rente bzw. vom Kapital abgezogen.

Art. 6.2 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse Freelance an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse Freelance erläutert diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung.

Art. 6.3 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegatten/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente weniger als 6 %, die Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 6.4 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen vorgelegt haben, welche die Pensionskasse Freelance zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

Art. 6.5 Abtretung und Verpfändung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 6.6 Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der die Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Art. 6.7 Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechnete Person Vorleistung von der Pensionskasse Freelance verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist. Die Vorleistungspflicht der Pensionskasse Freelance beschränkt sich auf die BVG-Minimalleistungen.

Art. 6.8 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse Freelance zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

Art. 6.9 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen

Die Pensionskasse Freelance kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

Bei schwankenden versicherten Einkommen wird der mutmasslich entgangene Verdienst aufgrund des Durchschnittseinkommens in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

Leistungen der AHV/IV; Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung; Leistungen der Militärversicherung; Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; Taggelder aus obligatorischen Versicherungen; Taggelder aus freiwilligen Kranken- oder Unfallversicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden; das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen von invaliden Personen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Stiftung ihre Leistungen in gleicher Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall oder der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.

Leistungskürzungen der Unfall oder Militärversicherung nach Erreichen des Rentenalters werden nicht ausgeglichen. Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- und Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die gesetzlichen.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung der allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten IV-Grad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet.

Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, das während der Teil-

nahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet.

Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang der Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 6.10 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Pensionskasse Freelance kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 6.11 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der/die Leistungsempfänger/in gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führen würde.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse Freelance davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 6.12 Teil- oder Gesamtliquidation

Die Teilliquidation ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 6.13 Wohneigentumsfinanzierung mit Mitteln der Pensionskasse Freelance

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter von der Pensionskasse Freelance einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die Details sind in im Reglement Wohneigentumsförderung geregelt.

Teil 7 FREIZÜGIGKEITSFALL

Art. 7.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse Freelance bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf das gesamte Alterskapital (volle Freizügigkeit).

Art. 7.2 Berechnung der Austrittsleistung

Die Pensionskasse Freelance berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat). Die Mindestleistungen gemäss BVG und gemäss Art. 17 FZG werden in jedem Fall gewährleistet.

Art. 7.3 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse Freelance für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrags und die Höhe des BVG-Altersguthabens ersichtlich.

Art. 7.4 Fälligkeit der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse Freelance. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Pensionskasse Freelance die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Pensionskasse Freelance die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 7.5 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Pensionskasse Freelance die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Pensionskasse Freelance Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 7.6 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung für die gesamte Austrittsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt und nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, Islands oder Norwegens zur Altersvorsorge sowie für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die versicherte Person kann die Barauszahlung nur für den überobligatorischen Teil verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt und sie weiterhin nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, Islands oder Norwegens zur Altersvorsorge sowie für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt die versicherte Person in eingetragener Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Partner/die Partnerin schriftlich zustimmt.

Bei Kapitalzahlungen ins Ausland gehen Bankspesen, Gebühren und sonstige Abgaben an Dritte zulasten der versicherten Person.

Art. 7.7 Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Pensionskasse Freelance mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschatz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Pensionskasse Freelance frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

Art. 7.8 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der Pensionskasse Freelance versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschatz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

Art. 7.9 Ehescheidung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Wird bei Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ein Teil der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten Person gestützt auf ein Gerichtsurteil auf die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person übertragen, vermindert sich das Altersguthaben entsprechend.

Das obligatorische und das überobligatorische Kapital werden proportional gekürzt.

Der/die verpflichtete Ehegatte/in bzw. der/die verpflichtete Partner/in kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Sofern beim Einkauf bereits eine Invalidenrente ausgerichtet wird oder eine Arbeitsunfähigkeit besteht, deren Ursache zu einer Invalidität oder zum Tod führt, wird der Einkauf für die Berechnung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen nicht berücksichtigt.

Bei invaliden Versicherten wird das Altersguthaben entsprechend dem Scheidungsurteil vermindert.

Bei bereits pensionierten Versicherten wird die laufende Altersrente um den Betrag gemäss Scheidungsurteil vermindert. Künftige Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.

Zum Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Kinder- oder Invaliden-Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt.

Beim Altersrücktritt während des Scheidungsverfahrens kürzt die Stiftung den gestützt auf das Scheidungsurteil zu übertragenden Teil der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Vorbehältlich einer anderslautenden Regelung im Scheidungsurteil wird die Kürzung beiden Ehegatten bzw. Partnern je hälftig belastet. Die Altersrente wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils dauernd gekürzt.

Besteht der Vorsorgeausgleich aus einem Teil der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung, wird er als einmalige Kapitalleistung an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person überwiesen.

Besteht der Vorsorgeausgleich aus einem Teil einer zu übertragenden, bereits laufenden Rente, wird er in eine eigenständige lebenslängliche Scheidungsrente zugunsten der berechtigten Person umgerechnet. Diese Rente erlischt mit dem Tod der berechtigten Person ersatzlos.

Die Höhe der Scheidungsrente wird nach gesetzlich vorgeschriebenen Grundlagen berechnet.

Bei aktiven oder invaliden Versicherten werden die eingehenden Ausgleichszahlungen in Kapitalform dem Altersguthaben der berechtigten Person gutgeschrieben.

Anstelle der Rentenübertragung kann der berechtigte Ehegatte bei der Stiftung die Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung des Kapitals sind sämtliche Ansprüche der berechtigten Person gegenüber der Kasse abgegolten.

Wird zum Zeitpunkt einer eingehenden Ausgleichszahlung bereits eine Invalidenrente ausgerichtet oder besteht eine Arbeitsunfähigkeit, welche später zu einer Invalidität oder zum Tod führt, hat diese Zahlung keinen Einfluss auf die Höhe der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Ist die versicherte Person vollinvalid oder hat sie das Mindestalter für einen vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, werden ihr die eingehenden Ausgleichszahlungen auf Wunsch bar ausbezahlt.

Bezieht die berechtigte Person bereits Altersleistungen, wird der Vorsorgeausgleich bar ausbezahlt.

Teil 8 STIFTUNGSRAT

Art. 8.1 Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ. Er leitet die Pensionskasse Freelance gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse Freelance nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Pensionskasse Freelance zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung an.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Pensionskasse Freelance erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann die laufenden Verwaltungsarbeiten einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen.

Art. 8.2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen. Deren Mehrheit, wenigstens drei, müssen Mitglieder der Gewerkschaft syndicom und gleichzeitig Versicherte sein.

Eine Vertretung der Arbeitgeberseite (Medienunternehmen bzw. deren Verbände) ist zu gewährleisten.

Das zuständige Organ für die Wahl der Mitglieder ist der Zentralvorstand der Gewerkschaft syndicom.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder wiedergewählt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Teil 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9.1 Bearbeiten von Personendaten

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung der Vorsorge der Pensionskasse Freelance sowie der Kontrolle betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 9.2 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Pensionskasse Freelance nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Art. 9.3 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Pensionskasse Freelance ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Pensionskasse Freelance zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 9.4 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Pensionskasse Freelance beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Pensionskasse Freelance.

Art. 9.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Pensionskasse Freelance, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 9.6 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, jederzeit geändert werden.

Art. 9.7 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Die Übergangsbestimmungen des Reglements vom 7. Mai 2012 betreffend Umwandlungssätze für die Jahrgänge 1947 bis 1954 bleiben in Kraft.

Bern, 24. Januar 2018

Der Stiftungsrat

Teil 10 ANHANG ZUM VORSORGEREGLEMENT 2018

(Gültig ab 01.01.2018)

Umwandlungssätze in % für verschiedene Rücktrittsalter

Technischer Zinssatz 2.00 %

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters zum Zeitpunkt des Altersrücktritts wie folgt festgelegt:

Alter bei Altersrücktritt	Umwandlungssatz
58	4.74
59	4.92
60	5.10
61	5.28
62	5.46
63	5.64
64	5.82
65	6.00
66	6.15
67	6.30
68	6.45
69	6.60
70	6.75

Das massgebende Rücktrittsalter wird jeweils am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten erreicht. Der entsprechende, für die Rentenberechnung massgebende Umwandlungssatz bleibt dann während eines Jahres der Gleiche. Der Wechsel zum nächst höheren Umwandlungssatz erfolgt am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse Freelance führt in einer Schattenrechnung die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Die Mindestleistungen ergeben sich aus dem nach BVG erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem nach BVG gültigen Umwandlungssatz.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 9.7 des Vorsorgereglements 2012 bleiben in Kraft. Zusätzlich gelten seit 1. Januar 2016 folgende Übergangsbestimmungen:

Für die Versicherten, welche am 1. Januar 2015 bereits versichert waren und am 31. Dezember 2015 das Alter 61 oder älter erreicht haben, gilt beim Altersrücktritt mindestens derjenige Umwandlungssatz, welcher bei einem Altersrücktritt im Jahr 2015 (im damaligen Alter) gemäss dem damals gültigen Anhang (gültig ab 1. Januar 2012) zur Anwendung gekommen wäre. Das Alter wird auf Jahre genau berechnet.

Einkauf in % des für die Altersvorsorge massgebenden versicherten Einkommens

Das versicherte Einkommen wird aufgrund des dreijährigen versicherten Durchschnittseinkommens vor dem Einkauf berechnet.

Alter	%	Alter	%
25	10.00	46	272.99
26	20.20	47	288.45
27	30.60	48	304.22
28	41.22	49	320.30
29	52.04	50	336.71
30	63.08	51	353.44
31	74.34	52	370.51
32	85.83	53	387.92
33	97.55	54	405.68
34	109.50	55	423.79
35	121.69	56	442.27
36	134.12	57	461.12
37	146.80	58	480.34
38	159.74	59	499.94
39	172.93	60	519.94
40	186.39	61	540.34
41	200.12	62	561.15
42	214.12	63	582.37
43	228.41	64	604.02
44	242.97	65	626.10
45	257.83		

Der maximal mögliche Einkauf ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Einkauf gemäss Tabelle und dem bereits vorhandenen Alterskapital.

Ein Vorbezug für Wohneigentum muss vor einem Einkauf zurückerstattet werden.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es das grösstmögliche 3a-Guthaben gemäss Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung BSV übersteigt.

Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

Die angegebenen Werte gelten jeweils am Ende des Jahres, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird. Bei unterjährigem Einkauf ist zwischen zwei Werten auf Monate genau zu rechnen.

Bern, 24. Januar 2018

Der Stiftungsrat